

Regelung Jokertage

1. Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).

Nicht als Jokertage angerechnet werden Dispensationen, welche aus zureichenden Gründen gemäss Volksschulverordnung § 29¹⁾ bewilligt wurden.

Das Vor- und Nachholen des verpassten Schulstoffs liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern. Es gilt das Holprinzip. Ob verpasste Prüfungen nachgeholt werden müssen, entscheiden die Lehrpersonen.

2. a) Die Einlösung der zwei Jokertage kann einzeln oder en-bloc pro Schuljahr erfolgen. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres.
b) Anfangs Schuljahr werden die Sperrtage²⁾, an welchen keine Jokertage bezogen werden können, den Eltern kommuniziert. Grundsätzlich kann am ersten Schultag nach den Sommerferien kein Jokertag bezogen werden.
3. Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Die Jokertage werden frühzeitig, spätestens jedoch zwei Schultage, bei Ferienverlängerungen drei Schulwochen im Voraus bei der Klassenlehrperson mit der schriftlichen Einwilligung der Eltern³⁾ angemeldet.
4. Schülerinnen und Schülern, die unentschuldigt dem Unterricht fernbleiben, können entsprechend die Jokertage gestrichen werden.

¹⁾ Volksschulverordnung § 29:

¹ Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

² Dispensationsgründe sind insbesondere:

- a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
- d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
- f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

²⁾ Grundsätzlich gelten als Sperrtage: Besuchstage und verschiedene Schulanlässe wie Sporttage, Exkursionen, Klassenlager, Schulreisen, Theateraufführungen usw.

³⁾ In der Primarschule mit dem entsprechenden Formular „Jokertage“, in der Sekundarschule als Eintrag im Vademekum (Absenzenheft).